

28. - 30. Mai 2013

E 3.0

GEMA - Anmeldung für Musiknutzung

GEMA – Beauftragte der Musikautoren und -verleger

Diejenigen, die Musik verfassen, Liedtexte schreiben oder Musikstücke herausgeben haben das Recht auf eine angemessene Zahlung. Das ist weltweit durch nationale Urheberrechtsgesetze und internationalen Vereinbarungen geregelt. Komponisten, Textdichter und Musikverleger können nicht selber immer nachprüfen, wo, wann, wie oft oder wie lange ihre Musik gespielt wird. Außerdem können sie nicht immer sicher gehen, dass sie eine Bezahlung für ihre Arbeit bekommen. In Deutschland ist die Arbeit von GEMA („Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“) folgende: GEMA verwaltet als staatlich anerkannte Treuhänderin die Rechte von über 60.000 Mitgliedern und über einer Million ausländischen Berechtigten. Die GEMA hat als Autorengesellschaft die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins. GEMA befindet sich stets unter der Kontrolle des Deutschen Patentamts, des Bundeskartellamts, des Justizsenators aus Berlin und der GEMA Vollversammlung. Das gewährleistet die gleiche Behandlung für alle Parteien: Komponisten, Textdichter und Musikverleger bekommen ihre angemessene Belohnung. Außerdem haben die GEMA-Kunden, die die Musik für eigenen Zwecke nutzen, Zugriff auf weltweites Repertoire von urheberrechtlichen geschützte Musik.

Quelle: <http://www.gema.de/>

Folglich: wenn Sie beabsichtigen, Musik auf Ihrem Stand während der Veranstaltung zu spielen, melden Sie bitte GEMA an – benutzen Sie den folgenden Fragebogen (Formular E 3.1– GEMA Fragebogen).

Bitte beachten Sie: Stand- und Messepartys werden nach den Tarifen U-V oder M-V lizenziert. Mit Hilfe des GEMA-Tarifrechners können Sie die Lizenzgebühren schnell und bequem berechnen. Sie finden den GEMA-Tarifrechner unter der folgenden Adresse: <https://online.gema.de/aidaosuv/index.faces>

28. - 30. Mai 2013

Vergütungssätze WR-VR-MES

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen und Ausstellungen

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. durch Tonträger (ID 607)	
je Stand	15,50 € je Tag
2. durch Hörfunksendungen (ID 608)	
je Stand	10,30 € je Tag
3. durch Fernsehsendungen (ID 609-610)	
3.1. je Fernsehgerät	5,40 € je Tag
3.2. je Großbildschirm oder je Fernsehwand je angefangene 100 m ² Standfläche	10,30 € je Tag
4. durch Bildtonträger (ID 611-612)	
4.1. je Wiedergabegerät (=Monitor)	25,70 € je Tag
4.2. je Großprojektion oder je Videowand je angefangene 100 m ² Standfläche	51,40 € je Tag

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter

- a) der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger
- b) der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen

ausschließlich auf Messen und Ausstellungen, soweit die Stände eine Flächengröße bis zu 1.000 m² aufweisen und die Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Ausstellers vorgenommen wird.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Quelle: GEMA
www.gema.de